

**Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege  
und Erhaltung von Kulturdenkmalen  
(FFRL Denkmal)  
Vom 1. November 2018, geändert 3. März 2022**

**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger\*innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 In-Kraft-Treten

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen für denkmalpflegerisch notwendige Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden, die im erheblichen öffentlichen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen und ohne die Zuwendung nicht oder nicht im entsprechenden Umfang realisiert werden könnten.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht nicht.
- (3) Diese Fachförderrichtlinie wurde auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) und folgenden Rechtsgrundlagen, insbesondere der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen, erarbeitet. Im Einzelfall können weitere Rechtsgrundlagen einschlägig sein.
- (4) Soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind, finden
  - a) die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in

- Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, und
- b) die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in den jeweils geltenden Fassungen, Anwendung.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Zuwendungsfähig nach dieser Fachförderrichtlinie sind notwendige Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die der Sicherung, Erhaltung, Nutzbarmachung und Pflege oder der Begutachtung und Dokumentation von Kulturdenkmälern dienen.
- (2) Maßnahmen an Objekten nach § 2 Abs. 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sind nicht zuwendungsfähig.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung des Denkmals einschließlich Schönheitsreparaturen. Eine laufende Unterhaltung liegt vor, wenn es sich um Arbeiten handelt, welche üblicherweise in regelmäßigen Intervallen an Baukörpern durchgeführt werden.

## **3 Zuwendungsempfänger\*innen**

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen oder Besitzer\*innen von Kulturdenkmälern in der Landeshauptstadt Dresden. Besitzhabende Personen sind jedoch nur dann antragsberechtigt, wenn sie mittels längerfristigem Vertrag zur Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals verpflichtet sind.
- (2) Von einer Zuwendungsgewährung ausgeschlossen sind:
  - a. die Bundesrepublik Deutschland
  - b. ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland
  - c. ausländische Staaten und supranationale Institutionen
  - d. juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an denen die unter Buchstaben a. bis c. bezeichneten Rechtsträger eine Mehrheit innehaben.
- (3) Die Zuwendungsempfänger\*innen müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens sowie auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der baulichen Anlagen bieten.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Die für die Maßnahme notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung und/oder die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, müssen vor der Bewilligung vorliegen. Bei genehmigungsfreien Maßnahmen ist die Abstimmung mit der Denkmalpflege hinreichend nachzuweisen.
- (2) Zuwendungsvoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- (3) Eine Zuwendung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens

gesichert ist. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil (Eigenmittel und im Ausnahmefall Eigenleistungen sowie Mittel Dritter) voraus. Der Anteil der Eigenmittel (finanzielle Mittel) muss dabei grundsätzlich mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme betragen. Die Bemessung von Eigenleistungen erfolgt grundsätzlich entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Eigenleistungen sollen einen Anteil von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

- (4) Die Zuwendung hat im Übrigen dem Nachrangprinzip zu folgen, nachdem die Landeshauptstadt Dresden Zuwendungen nur vorzunehmen hat, wenn eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel oder Drittmittel nicht möglich ist. Das Prinzip der Angemessenheit ist dabei zu beachten.
- (5) Leistungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen oder von Dritten vermindern die Zuwendung, soweit sie auf die zuwendungsfähigen Aufwendungen geleistet werden und zusammen mit der Zuwendung diese Kosten übersteigen. Eine gleichzeitige Förderung der selben Maßnahme über diese Fachförderrichtlinie und über das Landes- oder Sonderprogramm Denkmalpflege oder die Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen auf nichtgemeindlichen Friedhöfen ist nicht zulässig.
- (6) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn der Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Antrag einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Antragsteller\*innen haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage**

### **5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

### **5.2 Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### **5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Der Zuschuss beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird auf einen Höchstbetrag von 5.000,00 Euro pro Objekt und Jahr begrenzt.
- (2) Sofern Maßnahmen an einem Objekt in einem Kalenderjahr auf mehrere Zuwendungsanträge aufgeteilt werden, darf die Gesamtzuwendung grundsätzlich den Betrag nach Abs. 1 nicht übersteigen. Denkmalgeschützte Nebenanlagen (z. B. Einfriedungen, Nebengebäude) sind als zum Objekt gehörig anzusehen. Diese Regelung gilt nicht, wenn es

sich um tatsächlich unabhängige bauliche Anlagen auf einem Grundstück handelt (z. B. Grabmale auf einem Friedhof).

#### **5.4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege an einem Kulturdenkmal erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (denkmalbedingter Mehraufwand).
- (2) Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Kosten im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung oder die durch andere Anforderungen (z. B. Naturschutz, Brandschutz) erforderlich sind.
- (3) Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Umsatzsteuer, die nach den jeweiligen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils aktuellen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (5) Kreditprovisionen, -bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen, Abschreibungen, Skonti und Nachlässe können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden.

#### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.
- (2) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Ab einer Zuwendung von 3.000,00 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

#### **7 Verfahren**

##### **7.1 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können jederzeit für das laufende Kalenderjahr bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Kultur und Tourismus, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden gestellt werden. Anträge für das Folgejahr können ab dem 1. Dezember eingereicht werden, vorher eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden und sind abzulehnen.
- (2) Die Antragsformulare sowie ein Informationsblatt sind beim Amt für Kultur und Denkmalschutz erhältlich bzw. können unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) abgerufen werden.
- (3) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen. Für die Erstellung des Antrags ist in der Regel das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden zu nutzen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Projektbeschreibung,
  - detaillierte Firmenangebote über die beantragten Maßnahmen,

- Finanzierungsplan,
- Kopie der Baugenehmigung/denkmalrechtlicher Genehmigung sowie des Genehmigungsantrages
- aktueller Grundbuchauszug bzw. Nachweis über Bauunterhaltungspflicht der besitzhabenden Person
- Farbfotos zum Objekt bzw. Maßnahmegegenstand.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen und Nachweise, insbesondere auch Unterlagen in Papierform, anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig erscheint. Unvollständige Anträge müssen abgelehnt werden.

## **7.2 Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft das Amt für Kultur und Denkmalschutz aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligung erfolgt dabei in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Zuwendungsanträge. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Eingangs der letzten für die abschließende Prüfung des Antrages notwendigen Informationen und Nachweise beim Amt für Kultur und Denkmalschutz.
- (2) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Wird einem Antrag nicht entsprochen, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

## **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger\*innen.
- (2) Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Auszahlung der Fördermittel ist dabei grundsätzlich auf das Haushaltsjahr der Bewilligung begrenzt.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages einschließlich Ausgabennachweis entsprechend der Gliederung der Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Zuwendungsbescheid. Mit dem Auszahlungsantrag sollen grundsätzlich die Kopien der dazugehörigen Rechnungen eingereicht werden.

## **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

- (1) Die Zuwendungsempfänger\*innen haben den Verwendungsnachweis einschließlich Ausgabennachweis entsprechend der Gliederung der Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Zuwendungsbescheid zu führen.
- (2) Im Zuwendungsbescheid kann ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden. Abweichend von Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) in der geltenden Fassung sind mit dem Nachweis Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen, sofern diese nicht bereits mit dem Auszahlungsantrag eingereicht worden sind.
- (3) Die Zuwendungsempfänger\*innen haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden

und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.

- (4) Die Landeshauptstadt Dresden behält sich das Recht vor, Rechnungsbelege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, abzufordern bzw. einzusehen.
- (5) Das Amt für Kultur und Denkmalschutz als Bewilligungsbehörde informiert die Zuwendungsempfänger\*innen in Form eines Prüfvermerkes über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben. Wesentliche Feststellungen können insbesondere ein hoher Mehrkostenanfall, eine Insolvenzanmeldung oder Betrugsverdachtsfälle sein.

## **7.5 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD), soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen, wenn der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird, insbesondere eine Maßnahme nur teilweise ausgeführt wurde. Eine Erstattung erfolgt im Regelfall anteilig.
- (3) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Begünstigten Nebenbestimmungen insbesondere von behördlichen Entscheidungen, die die denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschließt, nicht einhalten.
- (4) Eine auflösende Bedingung der Zuwendung kann eintreten, soweit der denkmalbedingte Mehraufwand sich nachträglich ermäßigt oder soweit sich die Finanzierung ändert.
- (5) Ermäßigt sich der denkmalbedingte Mehraufwand einer durchgeführten Teilmaßnahme, kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn von den Begünstigten nachgewiesen wird, dass die zuwendungsfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme insgesamt den der Bewilligung zugrunde gelegten Betrag erreichen.
- (6) Entsprechend Nr. 15 Abs. 6 RRL LHD kann von der (Teil-)Rücknahme oder dem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der Zuwendung abgesehen werden, wenn der zu erstattende Betrag inklusive eventueller Zinsansprüche einen Betrag von 50,00 Euro nicht überschreitet.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfänger\*innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

## **8 In-Kraft-Treten**

Diese Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmalen (FFRL Denkmal) tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Für Zuwendungsanträge für das Jahr 2021 sind die Regelungen entsprechend der Fassung vom 1. November 2018 weiterhin anzuwenden.